

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 13.11.2002 folgende Satzung verabschiedet, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 11.10.2006.

## Satzung (Feuerwehrsatzung)

### § 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung  
"Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm"  
Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen die Bezeichnungen
  - a) "Freiwillige Feuerwehr Heusenstamm"
  - b) "Freiwillige Feuerwehr Heusenstamm-Rembrücken"
- (2) Sie steht unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG sowie die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach dem geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und den sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm gliedert sich je Stadtteilfeuerwehr in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Ehren- und Altersabteilung
- c) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

#### **§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurück zu geben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Heusenstamm Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der jeweiligen Wehrführerin/dem jeweiligen Wehrführer
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverboteunverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Heusenstamm entstanden sein könnten oder entstehen könnten, hat die Empfängerin/der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor an den Magistrat weiter zu leiten.

#### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heusenstamm haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer sowie die jeweiligen Stellvertreter sollen Einwohner der Stadt Heusenstamm sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Wehrführerin/dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Jede Bewerberin/jeder Bewerber um die Mitgliedschaft hat sich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach G 25 zu unterziehen.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor unter Überreichung dieser Satzung und des Feuerwehr-Dienstausweises durch Handschlag. Dabei ist die Feuerwehrangehörige/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 6

### Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über Verlängerung entscheidet die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann eine Angehörige/einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses sowie der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist neben groben Verfehlungen insbesondere auch das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder den angesetzten Ausbildungsveranstaltungen.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a geändert und neuer Abs. eingefügt, Abs. 2 wird 3, Abs. 3 wird 4 lt. Stvv. am 11.10.2006

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführerin/des Wehrführers, der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers, der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes sowie der weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

  - a) die für den Dienst gelten Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d) den ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets in eingeschaltetem Zustand zu belassen und im Empfangsbereich mitzuführen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht, so kann die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihr/ihm
  - a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zurghörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor oder der Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors im Auftrag des Magistrates längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 neu, Abs. 3 wird 4 lt. Beschluss der Stvv. am 11.10.2006

## § 10 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm führen die Bezeichnungen
  - a) "Jugendfeuerwehr Heusenstamm"
  - b) "Jugendfeuerwehr Rembrücken"
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Mit Vollendung des 17. Lebensjahres kann die Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss ist in Einzelfällen der Verbleib in der Jugendfeuerwehr möglich.

- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch die jeweilige Wehrführerin/den jeweiligen Wehrführer, die/der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (5) Die Stadt Heusenstamm widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit, fördert sie tatkräftig und wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 11 Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor**

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor. Sie/Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie/Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie/ihn die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer, deren Stellvertreter sowie die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen beider Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 22) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heusenstamm ernannt.
- (6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Wird die Stelle der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors während der Wahlperiode frei, so hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen beider Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer Stadtbrandinspektorin/eines Stadtbrandinspektors erfolgen kann.

§ 11 Abs. 4 und Abs. geändert lt. Beschluss der Stv. am 11.10.2006

## **§ 12 Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/Stellvertretender Stadtbrandinspektor**

- (1) Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat die Stadtbrandinspektorin/den Stadtbrandinspektor bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen und sie/ihn bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen beider Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 22) statt. Sie soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor gewählt wird.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heusenstamm ernannt.
- (6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Wird die Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors während der Wahlperiode frei, so hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen beider Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors erfolgen kann.

§ 12 Abs. 4 und Abs. 6 geändert lt. Beschluss der Stvv. am 11.10.2006

### **§ 13 Wehrführerin/Wehrführer**

- (1) Die Wehrführerin/Der Wehrführer führt die Freiwillige Feuerwehr in dem jeweiligen Stadtteil nach Weisung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors.
- (2) Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 21) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die Wehrführerin/Der Wehrführer wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heusenstamm ernannt.
- (6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist die Wehrführerin/der Wehrführer durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Wird die Stelle der Wehrführerin/des Wehrführers während der Wahlperiode frei, so hat die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Wehrführerin/des Wehrführers erfolgen kann.

§ 13 Abs. 4 und Abs. 6 geändert lt. Beschluss Stvv. am 10.11.2006

---

## § 14

### Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer

- (1) Die stellvertretende Wehrführerin/Der stellvertretende Wehrführer hat die Wehrführerin/den Wehrführer bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen und sie/ihn bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Sie/Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 21) statt. Sie soll nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung stattfinden, in der die Wehrführerin/der Wehrführer gewählt wird.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Die stellvertretende Wehrführerin/Der stellvertretende Wehrführer wird zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heusenstamm ernannt.
- (6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres ist die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer durch den Magistrat zu verabschieden.
- (7) Wird die Stelle der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers während der Wahlperiode frei, so hat die Wehrführerin/der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Wehrführerin/des stellvertretenden Wehrführers erfolgen kann.

§ 14 Abs. 4 und Abs. 6 geändert lt. Beschluss der Stvv. am 10.11.2006

## § 15

### Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr in dem jeweiligen Stadtteil als selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr. Sie/Er untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors und der Wehrführerin/des Wehrführers.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 21) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung gemäß der Feuerwehr-Organisationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat.
- (5) Wird die Stelle der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes während der Wahlperiode frei, so hat die Wehrführerin/der Wehrführer so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes erfolgen kann.

§ 15 Abs. 4 geändert lt. Beschluss der Stvv. am 10.11.2006

**§ 16**  
**Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/  
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen und sie/ihn bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart wird nach Maßgabe der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr gewählt.

**§ 17**  
**Personalunion,  
Paritätische Besetzung der Stadtbrandinspektoren,  
Geschäftsverteilung**

- (1) Die Ämter der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer sowie der stellvertretenden Wehrführer dürfen nicht in Personalunion mit einem anderen in § 17 Abs. 1 aufgeführten Amt ausgeübt werden. Die Ämter der Jugendfeuerwehrwarte sollen nicht in Personalunion mit einem in Satz 1 genannten Amt ausgeführt werden.
- (2) Wird eine Stadtbrandinspektorin/ein Stadtbrandinspektor, eine stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ein stellvertretender Stadtbrandinspektor, die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer für ein anderes Amt als das bisherige gewählt, so scheiden sie mit der Ernennung in das neue Amt aus dem alten aus.
- (3) Es wird angestrebt, dass die Ämter der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors und der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors durch Mitglieder beider Einsatzabteilungen besetzt werden, so dass beide Stadtteilfeuerwehren in diesen Positionen vertreten sind.
- (4) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter können in gegenseitiger Abstimmung einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, in dem persönliche Zuständigkeiten festgehalten werden. Im Rahmen dieser Pläne übernehmen die Stellvertreter verantwortlich einzelne Aufgabenbereiche.

**§ 18**  
**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor, die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und ihre Stellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (GVBl. des Landes Hessen, Teil I, Seite 517 und 518 vom 11.12.2001; in Verbindung mit § 69 Nr. 2 des HBKG vom 17.12.1998 GVBl. Teil I, Seite 530).
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (GVBl. des Landes Hessen, Teil I, Seite 517 und 518 vom 11.12.2001; in Verbindung mit § 69 Nr. 2 des HBKG vom 17.12.1998 GVBl. Teil I, Seite 530). Der Magistrat kann zur Vereinheitlichung der Dienstaufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte höhere Beträge, die sich nach dem Stadtteil mit der höchsten Einwohnerzahl richten, beschließen.
- (3) Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Magistrat durch Beschluss.

- (4) Andere, zu besonderen Dienstleistungen herangezogene Feuerwehrangehörige können eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten (§ 11 Abs. 4 HBKG).

## § 19 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern sowie deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm zu koordinieren.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Sie/Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 20 Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführerin/des Wehrführers und der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heusenstamm je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Wehrführerin/dem Wehrführer als Vorsitzender/Vorsitzendem, der stellvertretenden Wehrführerin/dem stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung und einer Vertreterin/einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie der Vertreterin/des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm (§ 21) auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (5) Wird die Stelle einer Vertreterin/eines Vertreters der Einsatzabteilung oder der Vertreterin/des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung während der Wahlperiode frei, so erfolgt im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- (6) Die Wehrführerin/Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Wehrführerin/Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor und die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 21 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrführerin/des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm und der Freiwilligen Feuerwehr Heusenstamm-Rembrücken statt. Diese sind getrennt von einander durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Wehrführerin/dem Wehrführer einberufen. Sie/Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung einer Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen, den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor sowie dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben; im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Bei anstehenden Wahlen nach § 23 Abs. 6 sind die Bewerber in der Einladung namentlich aufzuführen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung. Für die Wahlen nach § 13 (Wehrführerin/Wehrführer), § 14 (Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer) und § 15 (Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart) gelten die dort aufgeführten Bestimmungen über das Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 23 bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Abs. 4 Satz 1 geändert lt. Beschluss der Stv. am 11.10.2006

## § 22 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung beider Stadtteilfeuerwehren statt.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektorin/dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie/Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beider Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den aktiven Feuerwehrangehörigen, den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben; im Falle des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Bei anstehenden Wahlen nach § 23 Abs. 6 sind die Bewerber in der Einladung namentlich aufzuführen.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen. Für die Wahlen nach § 11 (Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor) und § 12 (Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/Stellvertretender Stadtbrandinspektor) gelten die dort aufgeführten Bestimmungen über das Stimmrecht. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der

Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll. § 23 bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Abs. 4 Satz 1 geändert lt. Beschluss der Stv. am 11.10.2006

## § 23 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor, zur stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/zum stellvertretenden Stadtbrandinspektor, zur Wehrführerin/zum Wehrführer, zur stellvertretenden Wehrführerin/zum stellvertretenden Wehrführer, zur Jugendfeuerwehrwartin/zum Jugendfeuerwehrwart sowie zu Mitgliedern im Feuerwehrausschuss werden von einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter geleitet, die/den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Stadtbrandinspektorin/Der Stadtbrandinspektor, die stellvertretende Stadtbrandinspektorin/der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführerin/der Wehrführer, die stellvertretende Wehrführerin/der stellvertretende Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie die Vertreterin/der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber gewählt, für die/den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurde/wurden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vertreter zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 2 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Stadtbrandinspektorin/des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (6) Zur Vorbereitung der Wahlen zur Stadtbrandinspektorin/zum Stadtbrandinspektor, zur stellvertretenden Stadtbrandinspektorin/zum stellvertretenden Stadtbrandinspektor, zu den Wehrführern, deren Stellvertretern sowie der Jugendfeuerwehrwarte wird spätestens sechs Wochen vor der entsprechenden Versammlung durch die Feuerwehrausschüsse in den jeweiligen Feuerwehrhäusern eine Wahlvorschlagsliste zum Aushang gebracht. In diese Liste können durch die Mitglieder der Einsatzabteilungen Wahlvorschläge für die einzelnen Ämter eingetragen werden. Vier Wochen vor den Wahlen werden die Listen eingesammelt und die vorgeschlagenen Mitglieder durch die Feuerwehrausschüsse schriftlich nach ihrer Kandidatur gefragt sowie die Voraussetzungen der Wählbarkeit geprüft. Die zur Verfügung stehenden Bewerber werden in den Einladungen zu den jeweiligen Versammlungen als Wahlvorschläge namentlich aufgeführt. Die Wahlvorschlagslisten sowie der Schriftverkehr mit den vorgeschlagenen Mitgliedern ist als Anlage zur Niederschrift der jeweiligen Versammlung zu nehmen.

§ 23 Abs. 6 Satz 1 geändert lt. Beschluss der Stv. am 11.10.2006

**§ 24  
Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird die Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

**§ 25  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm vom 3. Mai 1991 außer Kraft.
- (3) Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heusenstamm tritt am 12.11.2006 in Kraft.

Heusenstamm, den 14.11.2002

DER MAGISTRAT  
DER STADT HEUSENSTAMM

(Eckstein)  
Bürgermeister